

Änderung des Satzungsteils „Curricula-Kommissionen“ – Beschluss des Senats vom 26. Juni 2013

Konsolidierte Fassung

Verlautbart im Mitteilungsblatt vom 24.3.2004, 12.a Stück, 15. Sondernummer, geändert mit Mitteilungsblatt vom 20.4.2005, 14. Stück, vom 6.7.2005, 19. Stück, vom 7.6.2006, 17. Stück, vom 6.2.2008, 18. Stück, vom 26.3.2008, 25. Stück, vom 17.9.2008, 50. Stück, vom 4.2.2009, 19. Stück und vom 17.7.2013, 42.a Stück, 83. Sondernummer

Diese Internet-Verlautbarung dient Ihrer Information. Rechtlich verbindlich sind jedoch nur die im Mitteilungsblatt kundgemachten Texte!

§ 1 Einrichtung

An der Universität Graz werden gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 UG folgende entscheidungsbefugte Kollegialorgane (Curricula-Kommissionen) eingerichtet:

1. Curricula-Kommissionen für ordentlichen Studien laut Anhang
2. Curricula-Kommissionen für Universitätslehrgänge

§ 2 Größe und Zusammensetzung der Kommissionen

1. Die Curricula-Kommissionen bestehen aus neun Mitgliedern. Sie sind in der Parität von 3:3:3 (Mitglieder der Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 94 Abs. 2 Z 1 UG : Mitglieder der Personengruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 UG : Studierende) zu besetzen.

2. Die Kommissionen werden vom Senat eingesetzt. Für die Kommissionen gemäß § 1 Z 1 haben die Kuriensprecherinnen und Kuriensprecher der Gruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 94 Abs. 2 Z 1 UG und der Gruppe gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 UG (Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb) des für das jeweilige Studium zuständigen Fakultätsremiums ein Vorschlagsrecht; die Studierenden haben ein Entsendungsrecht nach § 23 HSG. Dabei ist auf eine entsprechende Vertretung von Frauen zu achten (§ 25 Abs. 7a UG). Bei fakultäts- und/oder universitätsübergreifenden Curricula sowie Universitätslehrgängen steht das Vorschlagsrecht den Kuriensprecherinnen und Kuriensprechern des Senats zu. Über die Anzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Curricula-Kommissionen für interuniversitäre Studien entscheidet der Senat im Einzelfall.

§ 3 Einsetzung

Die Curricula-Kommissionen sind von der/dem Vorsitzenden des Senats einzuberufen. Die konstituierende Sitzung ist von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied aus der Gruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren bis zur Wahl einer/eines

Vorsitzenden zu leiten. Die/Der Vorsitzende und die/der Stellvertreter/in ist mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Mitglieder zu wählen.

§ 4 Aufgaben

1. Die Curricula-Kommission hat folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung einer/eines Vorsitzenden und eines Stellvertreters bzw. einer Stellvertreterin
- Erlassung und Änderung der Curricula für ordentliche Studien und Universitätslehrgänge
- die Abgabe von Empfehlungen an die Studiendekanin/den Studiendekan betreffend die Durchführung von Curricula
- Erstellung des Entwurfs für ein studienplankonformes Lehrangebot für die Studiendekanin/den Studiendekan. Die Curricula-Kommission hat die Leiterinnen/Leiter der betroffenen akademischen Einheiten anzuhören.

2. Allfällige weitere Aufgaben können durch die Satzung bestimmt werden.

3. Die Curricula-Kommission hat die Geschäftsordnung des Senats anzuwenden. Die Mitglieder des Rektorates und die fachlich zuständige Studiendekanin/der fachlich zuständige Studiendekan haben das Recht, von der Curricula-Kommission angehört zu werden. Die Vorsitzenden der Curricula-Kommissionen haben das Recht, zu Beschlüssen ihrer Curricula-Kommission im Senat angehört zu werden.

§ 5 Funktionsperiode

Die Funktionsperiode der Curricula-Kommissionen endet mit der Funktionsperiode des Senats.